

Die Grundlage des Weltraumrechts bildet der Weltraumvertrag von 1967, der von fast 100 Staaten unterzeichnet und bisher von über 60 Staaten ratifiziert wurde; er enthält prinzipielle Normen, die der Ausgestaltung durch speziellere Verträge bedürfen. Solche spezielleren Verträge bestehen für den Bereich der Hilfeleistung auf der Erde seit 1969 und für Haftungsfragen seit 1972.

Als nächstes zeichnen sich folgende Verträge ab:

- ein Mond-Vertrag,
- ein Vertrag über die Registrierung von Weltraumflugkörpern.

- ein Vertrag über Nachrichtensatelliten und Fernseh-
direktverbindungen derartiger Satelliten,
- ein Vertrag über die Anwendung von Beobachtungssatelliten.

Die Ausarbeitung dieser Verträge wird Zeit erfordern. Dabei wird es zu heftigen Auseinandersetzungen kommen, weil hinter den juristischen Fragen schwerwiegende politische und ökonomische Probleme stehen. Die Lösung der Weltraumprobleme wird mitbestimmt vom internationalen Kräfteverhältnis und seiner Entwicklung zugunsten der Kräfte des Friedens und des Sozialismus. Das wird zu einer fortschrittlichen Entwicklung des Weltraumrechts führen.

Zur Diskussion

Dr. IRMGARD BUCHHOLZ, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter

Die in dieser Zeitschrift erschienenen grundsätzlichen Beiträge zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens widmen der Frage, in welchem Umfang im einzelnen Strafverfahren Feststellungen zur Täterpersönlichkeit zu treffen sind, große Aufmerksamkeit. // Dabei geht es im Kern um folgendes:

- Wie ist generell der Umfang der Ermittlungen zur Persönlichkeit des Straftäters zu bestimmen?
- Welche Seiten und Momente in der Persönlichkeit des Straftäters sind — zunächst unabhängig von Tiefe und Ausführlichkeit — in jedem einzelnen Verfahren festzustellen?
- Wie tief und ausführlich sind — auf der Grundlage des generell vorgegebenen Umfangs — die Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit im Einzelfall zu führen?

Zur Bestimmung des Umfangs der Aufklärung zur Person des Straftäters

Hauptaufgabe des Strafverfahrens ist die Prüfung, Feststellung und Realisierung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 1 und 2 StPO). Inhalt, Umfang und Tiefe der Aufklärung der Täterpersönlichkeit werden durch diese Aufgabenstellung bestimmt, sind also stets der Feststellung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit untergeordnet. Die Aufklärung muß sich demzufolge auf diejenigen Momente in der Persönlichkeit des Straftäters konzentrieren, die

- für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsam sind und im Schuldanspruch zum Ausdruck kommen (Alter, Schuldfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit, bestimmte vom Tatbestand geforderte Subjekteigenschaften, wie Arbeitsschutzverantwortlicher, leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes, Militärperson u. a. m.);
- den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beeinflussen und für den Strafausspruch von Bedeutung sind (Persönlichkeitsmomente, die über die Schuld in die Tat eingehen und damit Einfluß auf

die Tatschwere haben, wie das Vorliegen einer besonderen Verantwortung, besondere Berufserfahrung, bestimmte Qualifikation u. a. m.);

- maßgeblich sind für die Auswahl und Differenzierung der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, was gleichfalls im Strafausspruch zum Ausdruck kommt (Persönlichkeitsmomente, die nicht über die Schuld in die Tat bzw. die Tatschwere eingehen, aber dennoch insoweit bedeutsam sind, als sie über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen [§ 61 StGB]).

Diejenigen Merkmale der Persönlichkeit zu bestimmen, die im Einzelfall zu klären sind, dürfte hinsichtlich der ersten beiden Forderungen keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Komplizierter ist es aber, die Merkmale festzulegen, die Aufschluß über die Frage geben, ob und inwieweit der Straftäter fähig und bereit ist, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen.

Dabei ist zu beachten, daß § 65 Abs. 3 StGB bei jugendlichen Straftätern — im Unterschied zu Erwachsenen — auf eine eingehendere Klärung der Persönlichkeit orientiert. Das geschieht nicht nur deshalb, weil hier besondere Anforderungen an die Schulprüfung gestellt sind, sondern vor allem, damit bei dem ersten Abgleiten eines Jugendlichen in die Kriminalität richtig und mit möglichst dauerhafter Wirkung reagiert wird, um eine positive Entwicklung zu gewährleisten.

Zur Prüfung der Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftigem gesellschaftsmäßigem Verhalten

Die Feststellung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftigem gesellschaftsgemäßigem Verhalten, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist im Kern die Frage nach dem Bewußtseinsstand des Straftäters. Dabei geht es keineswegs um eine psychologische Analyse, nicht um eine chronologische Darstellung des Lebensweges des Täters, sondern um diejenigen Seiten des Bewußtseins, die entscheidend für sein Verhalten innerhalb der Gesellschaft sind, vor allem um solche Bewußtseinsinhalte, die das praktische Verhalten des Menschen in den wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bestimmen.

Ich möchte hier besonders die Klärung von bestimmten

// Vgl. Streit, „Zu einigen theoretischen und praktischen Fragen des Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1973 S. 129 ff.; Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ 1973 S. 157 ff.; Mayer, „Neue Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1973 S. 194 ff.; Lischke, „Vorbereitung der Hauptverhandlung und Sachaufklärung“, NJ 1974 S. 40 f.